

gegen die Verkürzung der Integrationszulagen in der Sozialhilfe

Die Unterstützungsrichtlinien für die Sozialhilfe liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Damit dennoch eine einheitliche Praxis möglich wird, erlässt die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) im Sinne von Empfehlungen Richtsätze. Diese bestehen aus Grundbeträgen für den laufenden Lebensbedarf, Vergütung von Nettomietzinsen bis zu Maximalwerten, Übernahme der Nebenkosten, höchstens 90 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenversicherung, situationsbedingten Kosten, Ausbildungskosten, Integrationszulagen für im wesentlichen verdienstvolle Verhaltensweisen, Freibeträgen von einem Drittel des Erwerbseinkommens bis maximal 400 Franken pro Monat. Die relativ knapp bemessenen monatlichen Grundbeträge liegen auf 986 Franken für Haushalte mit 1 Person, 1'509 Franken mit 2 Personen, 1'834 Franken mit 3 Personen, 2'110 Franken mit 4 Personen, 2'386 Franken mit 5 Personen.

Die Empfehlungen der SKOS wurde in Teilen der schweizerischen Öffentlichkeit leider als zu grosszügig kritisiert. Die SKOS gab diesem Druck nach und erarbeitete in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Veränderungen in einzelnen Punkten. Erfreulicherweise übernahm der Kanton Basel-Stadt die Kürzungen der Grundbeträge für Haushalte ab 6 Personen nicht. Diese bleiben auf monatlich 2'662 Franken für 6 Personen, 2'938 Franken für 7 Personen, zusätzlich 276 Franken für jede weitere Person.

Verschlechterungen gibt es jetzt im Kanton Basel-Stadt, voll wirksam ab 1. Januar 2017, bei den Integrationszulagen. Alleinerziehende erhalten jetzt Integrationszulagen von monatlich 200 Franken nur noch bis zum 1. Geburtstag des jüngsten Kindes, bei einem weiteren Kind unter 4 Jahren bis zu dessen 4. Geburtstag, bei einem zusätzlich noch nicht schulpflichtigen Kind bis zu dessen Schulpflicht. Bisher gab es diese Integrationszulage bis zum 3. Geburtstag des jüngsten Kindes, bei weiteren noch nicht schulpflichtigen Kindern bis zum Eintritt des jüngsten Kindes in die Primarschule.

Bis Ende 2015 sahen die SKOS-Richtsätze eine minimale Integrationszulage aus gesundheitlichen Gründen von monatlich 100 Franken vor. Diese erhielten vor allem Menschen, deren Lebensgestaltung und deren Chancen der Arbeitssuche aus gesundheitlichen Gründen stark eingeschränkt sind. Es geht dabei um zahlreiche Menschen, die über längere Zeit auf eine IV-Rente warten müssen oder die sich mit geringen realen Arbeitschancen etwas unterhalb der Schwelle der IV-Berechtigung befinden. Diese Integrationszulage aus gesundheitlichen Gründen wurde in den revidierten SKOS-Richtlinien gestrichen. Der Kanton Basel-Stadt gewährte sie für bisherige Beziehende noch für das Jahr 2016, beseitigte sie aber auf 1. Januar 2017 ebenfalls vollständig. Dies wird jetzt von Betroffenen als Härte wahrgenommen.

Im Hinblick auf diese Entwicklung möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

1. Sollten nicht die Angebote der Integrationszulagen genutzt werden, um die Lebensperspektiven von sozialhilfebeziehenden Menschen und ihren Kindern zu verbessern?
2. Können wiederum verlängerte Integrationszulagen für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder mithelfen, prekäre Lebensverhältnisse zu überwinden? Kann nicht auch die Verminderung des existentiellen Drucks mithelfen, die Zukunftschancen, vor allem auch der Kinder, zu verbessern?
3. Dauernd gesundheitlich beeinträchtigte, teilbehinderte Personen sind in Gefahr, das Vertrauen in ihre Zukunft zu verlieren. Sie können leicht zusätzlich von psychischen Erkrankungen betroffen werden, Können da Integrationszulagen nicht mithelfen, neue Zuversicht zu vermitteln?
4. Können dauernd gesundheitlich beeinträchtigte Menschen nicht in vermehrtem Masse in den Kreis der Stadthelferinnen und Stadthelfer mit Integrationszulagen einbezogen werden, damit auch sie die gebotene gemeinschaftsbezogene Leistung erbringen können?
5. Sollten nicht in diesem Sinne die Integrationszulagen für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen unverändert wie früher beibehalten werden, die Bezugsdauer der Integrationszulagen für Alleinerziehende wieder verlängert werden? '
6. Wie viele Menschen bezogen bisher die nunmehr aufgehobenen Integrationszulagen aus gesundheitlichen Gründen?
7. Wie viele Menschen wurden von der Verkürzung der Integrationszulagen für Alleinerziehende betroffen?

8. Die Unterstützungsrichtlinien des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2017 weichen im Übrigen nur in geringem Masse von den Richtsätzen der Vorjahre ab. Mit welchen Änderungen muss in naher Zukunft im Hinblick auf die Auseinandersetzungen innerhalb der SKOS gerechnet werden?

Jürg Meyer